



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
30. Dezember 2014

Deutsch
Original: Englisch

Jordanien: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 242 (1967), 338 (1973), 1397 (2002), 1515 (2003), 1544 (2004), 1850 (2008) und 1860 (2009), sowie der Grundsätze von Madrid,

in erneuter Bekräftigung seiner Vision einer Region, in der zwei demokratische Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

in Bekräftigung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung und auf Unabhängigkeit in seinem Staat Palästina, mit Ost-Jerusalem als seiner Hauptstadt,

unter Hinweis auf die Resolution 181 (II) der Generalversammlung vom 29. November 1947,

in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und *unter Hinweis* auf seine Resolutionen 446 (1979), 452 (1979) und 465 (1980), in denen unter anderem festgestellt wurde, dass Israels Politik und Praxis der Errichtung von Siedlungen in den seit 1967 besetzten Gebieten, einschließlich Ost-Jeruselems, keine rechtliche Gültigkeit besitzen und ein ernstes Hindernis für die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten darstellen,

sowie unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen über den Status Jeruselems, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, und eingedenk dessen, dass die Annexion Ost-Jeruselems von der internationalen Gemeinschaft nicht anerkannt wird,

bekräftigend, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge auf der Grundlage des Völkerrechts und der einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 194 (III), gefunden werden muss, wie in der Arabischen Friedensinitiative gefordert,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet,

unterstreichend, dass der Gazastreifen einen integralen Bestandteil des 1967 besetzten palästinensischen Gebiets darstellt, und eine tragfähige Lösung für die Situation im Gazastreifen fordernd, namentlich die dauerhafte und regelmäßige Öffnung seiner Grenzübergänge für den normalen Personen- und Güterverkehr, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht,

unter Begrüßung der wichtigen Fortschritte bei den palästinensischen Anstrengungen zur Staatsbildung, die von der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds 2012 anerkannt wurden, und alle Staaten und internationalen Organisationen erneut auffordernd, zu



dem palästinensischen Programm zum Institutionenaufbau in Vorbereitung auf die Unabhängigkeit beizutragen,

erneut erklärend, dass eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts nur mit friedlichen Mitteln erreicht werden kann, auf der Grundlage eines dauerhaften Bekenntnisses zu gegenseitiger Anerkennung, zu Gewaltfreiheit und zu einem Ende von Aufstachelung und Terror sowie der Zwei-Staaten-Lösung, aufbauend auf den früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen, und betonend, dass die einzige gangbare Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts in einer Vereinbarung besteht, die die 1967 begonnene Besetzung beendet, alle Fragen im Zusammenhang mit dem endgültigen Status, wie von den Parteien zuvor festgelegt, regelt und den berechtigten Bestrebungen beider Parteien Rechnung trägt,

unter Verurteilung aller Gewalthandlungen und Feindseligkeiten, die sich gegen Zivilpersonen richten, sowie aller terroristischen Handlungen und alle Staaten an ihre Verpflichtungen gemäß Resolution 1373 (2001) erinnernd,

unter Hinweis auf die Verpflichtung, die Sicherheit und das Wohl von Zivilpersonen und ihren Schutz in Situationen bewaffneter Konflikts zu gewährleisten,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten in der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

mit Anerkennung *Kenntnis nehmend* von den 2013/14 unternommenen Bemühungen der Vereinigten Staaten, die Verhandlungen zwischen den Parteien zur Herbeiführung einer endgültigen Friedensregelung zu erleichtern und voranzubringen,

im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer langfristigen Lösung des Konflikts beizutragen,

1. *bekräftigt*, dass es dringend notwendig ist, spätestens 12 Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution eine gerechte, dauerhafte und umfassende friedliche Lösung zu erreichen, die die seit 1967 andauernde israelische Besetzung beendet und die Vision zweier unabhängiger, demokratischer und prosperierender Staaten, Israels und eines souveränen, zusammenhängenden und lebensfähigen Staates Palästina, verwirklicht, die innerhalb gegenseitig und international anerkannter Grenzen Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

2. *beschließt*, dass die Verhandlungslösung auf folgenden Parametern beruhen wird:

- Grenzen auf der Grundlage der Linien vom 4. Juni 1967 mit einem einvernehmlichen, begrenzten und gleichwertigen Austausch von Land;
- Sicherheitsregelungen, einschließlich durch Präsenz einer Drittpartei, die die Souveränität eines Staates Palästina garantieren und achten, namentlich durch einen vollständigen und stufenweisen Abzug der israelischen Besatzungskräfte, mit dem die im Jahr 1967 begonnene Besetzung innerhalb einer vereinbarten Übergangsfrist von angemessener Dauer, die nicht über das Ende von 2017 hinausgeht, beendet wird, und die durch eine wirksame Sicherung der Grenzen, die Verhütung eines Wiederauflebens des Terrorismus und ein wirksames Vorgehen gegen Sicherheitsbedrohungen, namentlich die neuen und existenziellen Bedrohungen in der Region, die Sicherheit sowohl Israels als auch Palästinas gewährleisten;
- eine gerechte und einvernehmliche Lösung der Frage der Palästinaflüchtlinge auf der Grundlage der Arabischen Friedensinitiative, des Völkerrechts und der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich Resolution 194 (III);

- eine gerechte Regelung des Status Jerusalems als Hauptstadt beider Staaten, die den berechtigten Bestrebungen beider Parteien Rechnung trägt und das Recht der freien Religionsausübung schützt;
 - die gerechte Regelung aller anderen noch offenen Fragen, einschließlich der Frage des Wassers und der Gefangenen;
3. *erkennt an*, dass die Vereinbarung über den endgültigen Status die Besetzung beendet sowie alle Ansprüche beendet und zur sofortigen gegenseitigen Anerkennung führen wird;
 4. *erklärt*, dass die Festlegung eines Plans und Kalenders für die Umsetzung der Sicherheitsregelungen im Mittelpunkt der Verhandlungen in dem mit dieser Resolution festgelegten Rahmen stehen wird;
 5. *sieht* der Aufnahme Palästinas als Vollmitglied der Vereinten Nationen innerhalb der in dieser Resolution festgelegten Frist *erwartungsvoll entgegen*;
 6. *fordert* beide Parteien *nachdrücklich auf*, ernsthaft am Aufbau von Vertrauen zu arbeiten und sich gemeinsam um Frieden zu bemühen, indem sie in redlicher Absicht verhandeln und alle Akte der Aufstachelung und provozierenden Handlungen oder Erklärungen unterlassen, und fordert außerdem alle Staaten und internationalen Organisationen auf, die Parteien bei vertrauensbildenden Maßnahmen zu unterstützen und zu einem verhandlungsfördernden Klima beizutragen;
 7. *fordert* alle Parteien *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, einschließlich des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, nachzukommen;
 8. *befürwortet* gleichlaufende Bemühungen zur Herbeiführung eines umfassenden Friedens in der Region, der das volle Potenzial gutnachbarlicher Beziehungen im Nahen Osten freisetzen würde, und bekräftigt in dieser Hinsicht, wie wichtig die vollständige Umsetzung der Arabischen Friedensinitiative ist;
 9. *fordert* einen neuen Verhandlungsrahmen, der die aktive Mitwirkung der wichtigsten Interessenträger an der Seite der Parteien gewährleistet, um diesen dabei zu helfen, innerhalb der festgelegten Frist zu einer Einigung zu gelangen und alle Aspekte betreffend den endgültigen Status umzusetzen, namentlich durch die Bereitstellung politischer Unterstützung sowie konkreter Unterstützung für Vereinbarungen im Hinblick auf die Konfliktfolgezeit und die Friedenskonsolidierung, und begrüßt den Vorschlag, eine internationale Konferenz zur Einleitung der Verhandlungen abzuhalten;
 10. *fordert* beide Parteien *auf*, alle einseitigen und rechtswidrigen Handlungen sowie alle Provokationen und Akte der Aufstachelung zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen und die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit einer Zwei-Staaten-Lösung auf der Grundlage der in dieser Resolution festgelegten Parameter untergraben könnten;
 11. *verlangt* in dieser Hinsicht *abermals* die vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems;
 12. *fordert* sofortige Anstrengungen zur Behebung der unhaltbaren Situation im Gazastreifen, namentlich durch die Bereitstellung verstärkter humanitärer Hilfe für die palästinensische Zivilbevölkerung über das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und andere Organisationen der Vereinten Nationen sowie durch ernsthafte Anstrengungen zur Lösung der der Krise zugrundeliegenden Probleme, namentlich durch die Konsolidierung der Waffenruhe zwischen den Parteien;

13. *ersucht* den Generalsekretär, alle drei Monate über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.
